

AHV-Beiträge Nichterwerbstätiger bei vorzeitiger Pensionierung

Bei einer vorzeitigen Pensionierung zahlen Sie bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter weiterhin AHV-Beiträge. Ein Teilzeiterwerb verringert die zu leistenden Beiträge.

Während Ihrer Erwerbstätigkeit werden Ihnen vom Lohn automatisch die obligatorischen AHV-, IV- und EO-Beiträge abgezogen. Gehen Sie vorzeitig in den Ruhestand, bleibt die Beitragspflicht bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters von aktuell 64 Jahren bei Frauen beziehungsweise 65 Jahren bei Männern bestehen. Zahlen Sie keine Nichterwerbstätigen-Beiträge, kann dies bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters zu einer reduzierten AHV-Altersrente führen. Es ist Sache der Versicherten, sich um ihre Beitragspflicht zu kümmern und sich bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu melden.

Nichterwerbstätige zahlen Beiträge

Die jährlichen AHV-, IV- und EO-Beiträge von Frühpensionierten variieren je nach finanzieller Situation zwischen CHF 514 und maximal CHF 25'700 pro Person (siehe Tabelle). Bei Verheirateten betragen die jährlichen Beiträge maximal CHF 51'400 (Stand 2023). Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der Beiträge.

Berechnungsgrundlage für die teils kostenintensiven AHV-Nichterwerbstätigen-Beiträge sind das 20-fache jährliche Renteneinkommen (z. B. vorbezogene AHV-Rente, Altersrente der Pensionskasse) und das Vermögen. Dazu zählen beispielsweise Sparkonten, Wertschriften und Immobilien. Ungeachtet des Güterstands berechnen sich bei Verheirateten die Nichterwerbstätigen-Beiträge pro Person auf Grundlage der Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens. Massgebend ist jeweils das Vermögen gemäss Veranlagung des kantonalen Steueramts per 31. Dezember des Beitragsjahrs. Leistet der erwerbstätige Ehepartner Beiträge an die AHV, die IV und die EO von über CHF 1'028 (doppelter Mindestbeitrag), muss der nicht erwerbstätige Ehegatte keine eigenen Beiträge zahlen. Die gleichen Regeln gelten auch für Paare in einer eingetragenen Partnerschaft.



Beispiel 1:

Ein verheirateter 62-Jähriger bezieht eine Rente in der Höhe von CHF 65'000. Seine 60-jährige Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Das eheliche Vermögen beläuft sich mit der Eigentumswohnung auf CHF 1'600'000. Um die Höhe der zu leistenden Nichterwerbstätigen-Beiträge pro Person zu berechnen, wird die Hälfte des gemeinsamen Renteneinkommens und Vermögens herangezogen. Dies entspricht CHF 1'450'000 ($[(CHF\ 65'000 \times 20 + CHF\ 1'600'000)]/2$). Gemäss Beitragstabelle der AHV werden pro Person Nichterwerbstätigen-Beiträge von CHF 2'946.80 beziehungsweise für das Ehepaar von CHF 5'893.60 erhoben.

Beiträge der Nichterwerbstätigen

Vermögen und 20-faches jährliches Renteneinkommen		Jährliche AHV-/IV-/EO-Beiträge	
unter CHF	340'000	CHF	514.00
ab CHF	340'000	CHF	614.80
CHF	450'000	CHF	826.80
CHF	600'000	CHF	1'144.80
CHF	750'000	CHF	1'462.80
CHF	1'000'000	CHF	1'992.80
CHF	1'750'000	CHF	3'582.80
ab CHF	8'740'000	CHF	25'700.00

Ab einem Betrag von CHF 1'740'000 erhöht sich der jährliche Beitrag pro zusätzlichen CHF 50'000 um CHF 159. Ausserdem erheben die AHV-Ausgleichskassen Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der jährlichen AHV-/IV-/EO-Beiträge.

Teilzeiterwerb rentiert doppelt

Arbeiten Sie nach Ihrer vorzeitigen Pensionierung noch gelegentlich oder lassen Sie sich schrittweise pensionieren, können Sie aufgrund des erzielten Erwerbseinkommens die Höhe Ihrer Beiträge reduzieren.

Ein 50 %-Pensum während mindestens neun Monaten pro Jahr kann ausreichen, um im Sinne der AHV als erwerbstätig zu gelten. Dadurch profitieren Sie gleich mehrfach:

- Sie reduzieren die Höhe Ihrer AHV-Beiträge.
Berechnungsgrundlage ist das erzielte Bruttoeinkommen und nicht das 20-fache Renteneinkommen und das Vermögen.
- Zahlen Sie gemeinsam mit dem Arbeitgeber über CHF 1'028 an AHV-Beiträgen (doppelter Mindestbeitrag), ist Ihr nicht erwerbstätiger Ehegatte von der Beitragspflicht befreit.

Beispiel 2:

Verdient der in Beispiel 1 erwähnte 62-jährige Frühpensionär durch einen Teilzeiterwerb CHF 40'000 brutto, dann zahlt er gemeinsam mit dem Arbeitgeber Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von CHF 4'240 (CHF 40'000 x 10,6 %). Die nicht erwerbstätige Ehefrau muss keine eigenen Beiträge entrichten, da ihr Ehegatte zusammen mit dem Arbeitgeber mehr als den doppelten Mindestbeitrag leistet. Durch diesen Teilzeiterwerb reduziert das Ehepaar die jährlichen Beiträge um CHF 3'777.60 (CHF 5'897.60 – CHF 2'120).

Vergleichsrechnung bei geringem Arbeitspensum oder tiefem Einkommen

Bei einem Arbeitspensum von unter 50 % oder einer Erwerbstätigkeit von weniger als neun Monaten im Jahr erstellt die AHV eine Vergleichsrechnung. Ergibt diese, dass die von Ihnen und vom Arbeitgeber entrichteten Beiträge aus der Erwerbstätigkeit weniger als die Hälfte der Beiträge ausmachen, die Sie als nicht erwerbstätige Person leisten müssten, gelten Sie im Sinne der AHV als Nichterwerbstätiger und zahlen entsprechende Beiträge. Ihre bereits geleisteten Beiträge aufgrund der Erwerbstätigkeit können Sie an die Nichterwerbstätigen-Beiträge anrechnen lassen.

Quelle: Informationsstelle AHV/IV, 1.1.2023.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach 100
CH-8070 Zürich
[credit-suisse.com](https://www.credit-suisse.com)

Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren auf keine andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «CS») mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden. Ihre personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung der Credit Suisse verarbeitet, die an Ihrem Wohnsitz über die offizielle Website der Credit Suisse <https://www.credit-suisse.com> abrufbar ist. Die Credit Suisse Group AG und ihre Tochtergesellschaften nutzen unter Umständen Ihre grundlegenden personenbezogenen Daten (z. B. Kontaktangaben wie Name und E-Mail-Adresse), um Ihnen Marketingunterlagen in Zusammenhang mit ihren Produkten und Dienstleistungen bereitzustellen. Falls Sie solche Unterlagen nicht mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater.

Copyright © 2022 Credit Suisse Group AG und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Beispiel 3:

Arbeitet der bereits erwähnte 62-jährige Frühpensionär unregelmässig auf Stundenlohnbasis und bezieht dafür jährlich CHF 7'000, betragen die zusammen mit dem Arbeitgeber geleisteten AHV-/IV-/EO-Beiträge CHF 742 (CHF 7'000 x 10,6 %).

Wie die Berechnung in Beispiel 1 gezeigt hat, betragen die Nichterwerbstätigen-Beiträge für den Frühpensionär CHF 2'946.80. Die auf dem Salär erhobenen CHF 742 sind deutlich tiefer als die Hälfte der zu leistenden Nichterwerbstätigen-Beiträge (CHF 1'473.40). Deshalb gilt der teilzeiterwerbstätige 62-Jährige im Sinne der AHV als Nichterwerbstätiger und muss die entsprechenden Beiträge in der Höhe von CHF 2'204.80 (CHF 2'946.80 – CHF 742) leisten. Seine ebenfalls nicht erwerbstätige Ehefrau wird selbst beitragspflichtig. Ihre jährlichen Nichterwerbstätigen-Beiträge betragen zusätzlich CHF 2'946.80 (siehe Beispiel 1).

Weiterführende Informationen

Das detaillierte Merkblatt Nr. 2.03 «Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO» sowie einen Rechner, um die Höhe Ihrer Nichterwerbstätigen-Beiträge annähernd zu berechnen, finden Sie auf der Website der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unter www.ahv-iv.info.

Kontaktieren Sie uns

Für ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Rufen Sie uns an unter der Telefonnummer 0844 200 111*
Besuchen Sie uns für weitere Informationen auf:
[credit-suisse.com/finanzplanung](https://www.credit-suisse.com/finanzplanung)

* Telefongespräche können aufgezeichnet werden.